



# OFFENLEGUNG

gemäß Teil 8 der  
VO 575/2013 (EU)

(Stichtag 31.12.2021)

20  
21

---

# **INHALT**

---

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Informationen</b>	<b>7</b>
<b>2.</b>	<b>Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 Abs. 1 lit. a, e und f CRR)</b>	<b>8</b>
2.1.	Meldebogen EU OVA – Risikomanagementansatz des Instituts	8
2.2.	Meldebogen EU CRA – Allgemeine qualitative Angaben zu Kreditrisiken	19
2.3.	Meldebogen EU MRA: Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit dem Marktrisiko	21
2.4.	Meldebogen EU ORA – Qualitative Angaben zum operationellen Risiko	23
<b>3.</b>	<b>Organe der Genossenschaft (Art. 435 Abs. 2 lit. a, b und c CRR)</b>	<b>27</b>
3.1.	Meldebogen EU OVB – Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen	27
3.2.	Angaben betreffend Niederlassungen und Gesamtkapitalrentabilität gem. § 65a iVm § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG	39
<b>4.</b>	<b>Eigenmittel (Art. 437 lit. a CRR)</b>	<b>39</b>
4.1.	Meldebogen EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	40
4.2.	Meldebogen EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz	48
<b>5.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Positionsbezüge (Art. 438 lit. c und d CRR)</b>	<b>50</b>
5.1.	Meldebogen EU OVC – ICAAP Informationen	50
5.2.	Meldebogen EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge	51

---

<b>6.</b>	<b>Schlüsselparameter (Art. 447 CRR)</b>	<b>53</b>
6.1.	Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter	53
<b>7.</b>	<b>Vergütungspolitik (Art. 450 Abs. 1 lit. a bis d und h bis k CRR)</b>	<b>55</b>
7.1.	Meldebogen EU REMA – Vergütungspolitik	55
7.2.	Meldebogen EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung	61
7.3.	Meldebogen EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)	62
7.4.	Meldebogen EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung	63
7.5.	Meldebogen EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr	64
<b>8.</b>	<b>Erstellungsprozess der Offenlegung (Art. 431 Abs. 3 CRR)</b>	<b>65</b>
<b>9.</b>	<b>Impressum</b>	<b>66</b>

# **OFFENLEGUNG**

---

gemäß Teil 8 der VO 575/2013 (EU)

## 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Raiffeisenverband Salzburg eingetragene Genossenschaft (RVS) (LEI 529900LU7D-396TOO3B50) ist das übergeordnete Institut der Kreditinstitutsgruppe des RVS und für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Konzernabschluss wurde unter Berücksichtigung der

Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches sowie der Sondervorschriften des Bankwesengesetzes in der Währung EUR erstellt. Der unternehmensrechtliche Konsolidierungskreis und der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis stimmen überein.

Im Berichtsjahr per 31.12.2021 wurden folgende Unternehmen vollkonsolidiert:

<b>Finanzinstitute</b>	<b>Anteil am Kapital</b>
Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H.	100,00 %
Unternehmensbeteiligung GmbH	100,00 %
Industriebeteiligungs-GmbH	100,00 %
WEST CONSULT Objekterrichtungs- und Verwaltungs-II GesmbH	100,00 %
WEST CONSULT Leasing GmbH	100,00 %
WECO Schulen Errichtungs- und Vermietungs GmbH	100,00 %
Kienberg-Panoramastraße Errichtungs GmbH	100,00 %
WECO REHA Leasing GmbH	100,00 %
Tinca-Beteiligungs-GmbH	100,00 %
vis-vitalis Lizenz- und Handels GmbH	100,00 %
PMN Beteiligungs und Finanzberatungs Gesellschaft m.b.H.	100,00 %

### Folgende vollkonsolidierte Unternehmen wurden 2021 endkonsolidiert:

BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH	per 01.01.2021
----------------------------------	----------------

Als Medium der Offenlegung wurde die Website des RVS auf salzburg.raiffeisen.at festgelegt.

Einstufung der Offenlegungspflichten 2021:

Der RVS ist ein anderes, nicht börsennotiertes Institut.

Daraus ergeben sich folgende offenzulegende Artikel (gemäß Artikel 433c Absatz 2 CRR):

- a) die Angaben nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a, e und f;
- b) die Angaben nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstaben a, b und c;
- c) die Angaben nach Artikel 437 Buchstabe a;
- d) die Angaben nach Artikel 438 Buchstaben c und d;
- e) die Schlüsselparameter nach Artikel 447;
- f) die Angaben nach Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben a bis d und h bis k.

**2. RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK (Art. 435 Abs. 1 lit. a, e und f CRR)****2.1. Meldebogen EU OVA – Risikomanagementansatz des Instituts**

Rechtsgrundlage	Zeile *	Qualitative Informationen – Freitext
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f CRR	a	<p>In der vom Leitungsorgan genehmigten konzisen Risikoerklärung nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f CRR wird beschrieben, wie das Geschäftsmodell das allgemeine Risikoprofil bestimmt und mit ihm in Wechselwirkung tritt: So ist beispielsweise zu beschreiben, welche Hauptrisiken mit dem Geschäftsmodell verbunden sind und wie jedes einzelne dieser Risiken in den Risiko-Offenlegungen berücksichtigt und beschrieben wird, oder wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken.</p> <p>Im Rahmen der Risikoerklärung nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f CRR legen die Institute außerdem Art, Umfang, Zweck und wirtschaftliche Substanz der wesentlichen Geschäfte in der Gruppe, in verbundenen Gesellschaften und in nahestehenden Unternehmen offen. Die Offenlegung bleibt auf Geschäfte beschränkt, die sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts (einschließlich Reputationsrisiko) oder die Risikoverteilung innerhalb der Gruppe auswirken. Von den Instituten anzugeben sind dabei auch wichtige Kennzahlen und Zahlen, die zeigen, wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken.</p> <p><b>Geschäftsmodell / Hauptrisiken:</b>  Der RVS erbringt als regional verwurzeltes Unternehmen und Spitzeninstitut der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg (RBGS) hochwertige Dienstleistungen. Der Fokus der Dienstleistungen liegt dabei auf der Versorgung von Privatkunden sowie Klein- und Mittelbetrieben im Bundesland Salzburg.</p> <p>Die für den RVS wesentlichsten Risikoarten stellen das Kreditrisiko, das Beteiligungsrisiko und – aufgrund der Zentralinstituts-</p>

\* Die Angaben zu den Spalten „Zeile“ und „Qualitative Informationen – Freitext“ basieren auf den entsprechenden Tabellen-Angaben in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15.3.2021

funktion für die Salzburger Raiffeisenbanken – das Liquiditätsrisiko dar.

Ein aktives Management identifizierter Risiken ist Voraussetzung für eine nachhaltig erfolgreiche Unternehmensentwicklung und somit für den RVS von zentraler Bedeutung.

Im Interesse der Kunden und Eigentümer gewährleistet der RVS durch den Einsatz adäquater Methoden und Systeme auf dem Gebiet des Risikomanagements und -controllings die langfristige Sicherheit und Rentabilität des Unternehmens.

Der RVS verfolgt generell eine zurückhaltende Risikopolitik. Dies ist erkennbar an der konservativen Gestaltung der Kredit- und Beteiligungspositionen, dem sehr geringen Handelsbuchvolumen (kleines Handelsbuch) sowie dem äußerst geringen Marktpreisrisiko. Derivative Finanzinstrumente werden grundsätzlich nur zu Absicherungszwecken verwendet. Dokumentiert wird diese Absicherungsstrategie bei Zinsswaps über die Bewertungsrichtlinien des Hedge Accountings.

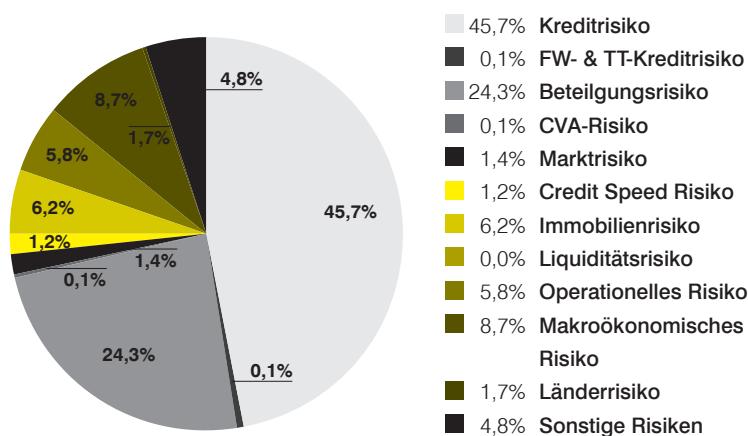
#### **Risikoprofil:**

Im Rahmen der Gesamtbanksteuerung werden den quantifizierten Risiken sowohl ein Ökonomisches (Substanz des Unternehmens / Going Concern) als auch ein Going Concern (Sicherstellung der Unternehmensfortführung) Risikodeckungspotenzial gegenübergestellt. Übergeordnetes Ziel beider Sichten ist dabei die permanente Sicherstellung eines Risikodeckungspotenziales oberhalb der eingegangenen Risiken.

Der RVS identifiziert relevante Risiken im Rahmen der regelmäßig durchgeföhrten Risikoselbst einschätzung. Abgestimmt auf die Risikostrategie werden sämtliche quantifizierten Risikoarten limitiert. Die durchschnittliche Risikoauslastung betrug im Berichtsjahr 81,3% des allozierten Risikolimits bzw. 70,6% des gesamten Risikodeckungspotenziales und lag somit deutlich unter den eingeräumten Limits bzw. der vorhandenen Risikodeckungsmasse.

Die nachfolgende Darstellung zeigt das Kreditrisiko und das Beteiligungsrisiko als bedeutendste der quantifizierten Risikoarten (Ökonomische Perspektive) des RVS:

### Anteil der quantifizierten Risikoarten am ökonomischen Gesamtbankrisiko der RVS-KI-Gruppe per 31.12.2021



### Wesentliche Risikoarten:

#### Kreditrisiko

Das Kreditrisiko als bedeutendste Risikoart umfasst neben dem klassischen Kreditrisiko auch das Kontrahenten- und Emittentenrisiko sowie das Leasingrisiko. Die Unterteilung erfolgt dabei nach den betroffenen Produktgruppen, wobei Krediten das klassische Kreditrisiko, Derivaten das Kontrahentenrisiko, Wertpapieren das Emittentenrisiko und Leasinggeschäften das Leasingrisiko zugeordnet wird.

Die Organisationseinheit Kreditrisikomanagement (Abteilung Risikomanagement) ist für die Gestaltung und Umsetzung einer einheitlichen Kreditpolitik und für die Qualitätssicherung der Risikobeurteilung im Kreditgeschäft verantwortlich.

So wird die Risikosituation des Kreditnehmers laufend durch die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation mittels bankinterner Ratingsysteme sowie durch regelmäßige Bewertung der risikomindernden Sicherheiten betrachtet.

Die Kreditrisikomanagementprozesse werden zeitnah an sich ändernde Bedingungen angepasst, wobei Wirksamkeit und Angemessenheit der Prozesse regelmäßig unter Berücksichtigung des Risikogehalts und der Strategie von den fachlich zuständigen Mitarbeitern überprüft wird. Es wird sichergestellt, dass die Geschäftsaktivitäten auf der Grundlage entsprechender, schriftlich fixierter und den betroffenen Mitarbeitern in geeigneter Weise bekannt gemachter Richtlinien, betrieben werden.

Das **Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkreditrisiko** wird im RVS als eigene Risikoart definiert und in die Risikotragfähigkeitsrechnung einbezogen. Der RVS verfolgt dabei eine restriktive Neukreditvergabe und ist bestrebt, seinen ohnehin geringen Anteil von deutlich unter 5,0% des Kundenkreditvolumens weiter zu reduzieren.

Ergänzend werden das Länderrisiko, das Makroökonomische Risiko und das CVA-Risiko (Credit Value Adjustment) als eigene Risikoarten definiert und in die Risikotragfähigkeitsrechnung einbezogen.

Das **Länderrisiko** drückt sich aus in der Gefahr, dass Forderungen aus grenzüberschreitenden Geschäften wegen hoheitlicher Maßnahmen ausfallen können (Transfer- und Konvertierungsrisiko) sowie in der Gefahr, dass die wirtschaftliche oder politische Situation des Landes negative Auswirkungen auf die Bonität des Schuldners zur Folge haben.

Es beinhaltet die Zahlungsunfähigkeit oder fehlende Zahlungsbereitschaft des Landes, dem der Geschäftspartner zugeordnet ist. Dieses Risiko resultiert aus der geografischen Lage der Risikoposition und ist unabhängig vom eigentlichen Kreditnehmer.

Das **Makroökonomische Risiko** resultiert aus einer – durch gesamtwirtschaftliche Verschlechterungen hervorgerufenen – Reduzierung der Ertragslage der Gegenpartei und einer damit einhergehenden Verschlechterung der Risikoparameter.

Das **CVA-Risiko** stellt auf die Bewertung von Derivaten ab und beschreibt das Risiko potenzieller Marktwertverluste durch erhöhte Kreditrisikoprämien für die Gegenpartei – ohne dass diese ausfällt.

### Beteiligungsrisiko

Das Beteiligungsrisiko wird im RVS als eigene Risikoart definiert und stellt auf das Risiko möglicher Verluste aus der Bereitstellung von Eigenkapital bzw. hybrider Eigenmittelbestandteile im Bankbuch an direkte Tochtergesellschaften des RVS sowie an direkte Tochtergesellschaften von Mitgliedern der Raiffeisenverband Salzburg-KI-Gruppe ab.

Mitglieder der Raiffeisenverband Salzburg-KI-Gruppe werden direkt über die Transparenzmethode in die Gesamtbanksteuerung aufgenommen und nicht über das Beteiligungsrisiko abgebildet.

### Marktrisiko

Als Marktrisiko bzw. Marktpreisrisiko bezeichnet man das Risiko finanzieller Verluste aufgrund der Änderung von Marktpreisen. Abhängig von dem verursachenden Parameter unterscheidet man z.B. Zinsrisiken, Wechselkursrisiken, Aktienkursrisiken etc.

Die Aktiv/Passiv-Runde, in der alle Geschäftsleiter vertreten sind, trägt die oberste Verantwortung für das Marktrisiko und legt die Strategie fest. Im Rahmen der Aktiv/Passiv-Runde wird regelmäßig über die aktuelle Risikosituation berichtet und es werden entsprechende Steuerungsmaßnahmen getroffen.

Der RVS verfolgt grundsätzlich eine risikoarme Strategie bezüglich Marktrisiken und führt lediglich ein kleines Handelsbuch gemäß Artikel 94 CRR.

Die Messung der Marktrisiken erfolgt sowohl mittels aufsichtsrechtlichem Standardverfahren (quartalsweise) als auch mittels internem Verfahren (monatliche Value-at-Risk [VaR] Messung auf Basis historischer Simulation).

### **Credit Spread Risiko**

Das Credit Spread Risiko wird als eigene Risikoart definiert und in die Risikotragfähigkeitsrechnung einbezogen. Es bezeichnet potenzielle Verluste aufgrund sich ändernder Marktpreise, hervorgerufen durch Änderungen von Credit Spreads bzw. der Spreadkurve im Vergleich zum risikofreien Zinssatz.

### **Liquiditätsrisiko**

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht der RVS einerseits die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Instituts (Operatives Liquiditätsrisiko) und andererseits die Gefahr erhöhter eigener Refinanzierungskosten aufgrund von Liquiditätsgaps (Strukturelles Liquiditätsrisiko) bei fehlender Möglichkeit zur Weiterverrechnung auf der Aktivseite.

Als regionale Universalbank schöpft der RVS seine Liquidität zum Großteil aus Kundeneinlagen und ist nur bedingt von Geld- und Kapitalmärkten abhängig. Oberstes Ziel ist die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungs- und Refinanzierungs-fähigkeit.

Der Schwerpunkt des Liquiditätsrisikomanagements des RVS liegt auf dem operativen Liquiditätsrisiko, das durch zahlreiche Maßnahmen adäquat begrenzt und konservativ im Sinne einer Übererfüllung gesetzlicher Anforderungen gesteuert wird.

Eine wesentliche Steuerungsgröße für das operative Liquiditätsrisiko ist der Liquiditätspuffer, der eine ausreichend lange Überlebenszeit (Survival Period) im normalen Geschäftsbetrieb als auch in möglichen Stressphasen gewährleistet. Der Puffer besteht überwiegend aus Level 1 High Quality Liquid Assets Wertpapieren und weist somit kontinuierlich eine sehr hohe Qualität auf.

Der RVS ergreift regelmäßig sowohl Maßnahmen zur Steuerung von Höhe und Qualität des Liquiditätspuffers sowie der In- und Outflows zur Erfüllung der Survival Period als auch der gesetzlich geforderten Liquidity Coverage Ratio (LCR). Beides wurde regelmäßig im abgelaufenen Geschäftsjahr erfüllt. Darüber hinaus werden weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen wie Net Stable Funding Ratio (NSFR) und Asset Encumbrance sicher gestellt.

Zusätzlich zu den primären Refinanzierungsquellen nimmt der RVS am Tenderverfahren der EZB teil und nutzt die Möglichkeit, Credit-Claims bei der OeNB bzw. Deutschen Bundesbank einzureichen. Weiters hat der RVS Zugang zu den Handelsplattformen der Eurex Frankfurt bzw. der Schweizer Repo-of-Six für die EUR-/FW-Refinanzierung.

Unter strukturellem Liquiditätsrisiko versteht der RVS die Veränderung der Liquiditätskosten beim Schließen von Liquiditätslücken aufgrund einer bonitätsbedingten Refinanzierungsverteuerung (Refinanzierungsrisiko). Eine bonitätsbedingte Refinanzierungsverteuerung kann unabhängig vom Zinsniveau eintreten, wenn sich die Bonität des RVS verschlechtert.

Strukturelles Liquiditätsrisiko entsteht, wenn der RVS seine Forderungen auf der Aktivseite nicht liquiditätsfristenkongruent refinanziert. Der RVS strebt ein geringes strukturelles Liquiditätsrisiko an. Ziel ist, die Liquiditätsfristentransformation und das damit einhergehende Risiko zu minimieren. Dies erfolgt über die Steuerung der überjährigen Liquiditätsgaps. Die Erzielung von Erträgen aus der Liquiditätsfristentransformation wird vom RVS nicht aktiv angestrebt.

### **Operationelles Risiko**

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von direkten und indirekten Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens der internen Infrastruktur, interner Verfahren, Systeme oder Prozesse, von Mitarbeitern oder infolge externer Einflüsse eintreten. Darunter sind auch das Rechtsrisiko, sämtliche

Vorkehrungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, das Outsourcingrisiko sowie das IKT-Risiko (Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiko) zu verstehen.

Der RVS verfügt in diesem Zusammenhang über diverse Instrumente und Methoden zur Identifikation und Beurteilung sowie Vermeidung operationeller Risiken, wie z.B. zentrale, einheitliche IT-Systeme, eine Beschwerde- und Schadensfalldatenbank, zentral gewartete, standardisierte Musterverträge, einheitliche Richtlinien für den Geschäftsverkehr, Handbücher für das Notfall- und Krisenmanagement, die IT-Sicherheit sowie zum BCM (Business Continuity Management), Einbindung des Risikomanagements in das Security Komitee und das ISMS (Informationssicherheits-Managementsystem).

### **Konzentrationsrisiko**

Risikokonzentrationen ergeben sich grundsätzlich aus dem regionalen Geschäftsmodell des RVS innerhalb der Wirtschaftsregion Salzburg, z.B. im Tourismusbereich. Der RVS ist sich dieser Konzentrationen bewusst, beobachtet und analysiert diese im Rahmen des monatlichen Risikoberichts der RVS-KI-Gruppe und der quartalsweisen Beilage zum Risikobericht anhand umfassender Strukturauswertungen sowie mittels halbjährlich durchgeföhrter Stresstests anhand eines eigens definierten institutsspezifischen Risikoszenarios (Tourismus-Szenario). Sämtliche Strukturauswertungen und Stresstest-Ergebnisse deuten auf keine verstärkten Konzentrationen innerhalb des Ausfallrisikos (Branchen, Gruppe verbundener Kunden, Länder, Ratingsegmente, Ratingklassen, Einsatz kreditrisikomindernder Techniken etc.) hin.

### **Immobilienrisiko**

Der Immobilienbestand des RVS ist überwiegend eigengenutzt und das Portfolio an Grundstücken und Gebäuden weist in Summe hohe stillen Reserven auf.

		<p><b>Sonstige Risikoarten</b></p> <p>Aktuell nicht quantifizierte Risikoarten werden über die sonstigen Risiken mittels pauschalen Aufschlages auf die quantifizierten Risikoarten entsprechend berücksichtigt und unterliegen zu dem einem qualitativen Controlling.</p> <p>Darunter subsumiert der RVS die nachfolgenden Risikoarten: das Risiko aus dem Geschäftsmodell, das Risiko einer übermäßigen Verschuldung, das systemische Risiko sowie das Verbriefungsrisiko.</p> <p>Die Möglichkeiten zur Quantifizierung dieser Risikoarten befinden sich in einem kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess.</p>
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b CRR	b	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe e CRR	c	<p>Die von den Instituten nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe e CRR offenzulegende Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren muss vom Leitungsorgan genehmigt sein und muss sicherstellen, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind.</p> <p>Die Geschäftsleitung erachtet die verwendeten und im Risiko-handbuch verankerten Risikomanagementsysteme dem Geschäftsmodell und der Strategie des RVS entsprechend als angemessen. Die wesentlichen Inhalte und Grundsätze der Risikomanagementverfahren sind dem Aufsichtsrat bzw. seinen Ausschüssen bekannt und mit diesen abgestimmt.</p>
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe c CRR	d	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“

	e	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a CRR	f	<p>Im Rahmen der Offenlegung ihrer Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a CRR werden auch qualitative Informationen über Stresstests offengelegt, z. B. welche Portfolios einem Stresstest unterzogen wurden, welche Szenarien zugrunde gelegt und welche Methoden angewandt wurden und wie Stresstests im Risikomanagement zum Einsatz kommen.</p> <p>Regelmäßig durchgeführte Stresstests (integriert, reverse und barwertig) ergänzen die Risikotragfähigkeitsanalyse im RVS. Basis der Stresstests ist einerseits der ÖRS-Leitfaden Stress-testing mit 9 sektorweit standardisierten adversen Szenarien (Systemkrise, Rufkrise und Kombinierte Krise – jeweils in zwei definierten langsamem und einem schnellen Masterszenario). Ergänzt wird das umfassende Stresstesting-Set durch ein vom RVS definiertes, institutsspezifisches adverses Szenario, welches auf die RVS-spezifische Kundenstruktur und die Regionalität abzielt. Der gewählte Stress-Betrachtungszeitraum beträgt analog zur Risikoplanung und Kapitalallokation 3 Jahre.</p> <p>Vor dem Hintergrund von COVID-19 erfolgte eine entsprechende Aktualisierung der sektorweit einheitlichen Stressszenarien. Die COVID-19-Pandemie hatte in den hauptbetroffenen Branchen, insbesondere im Tourismus, teilweise Auswirkungen auf das Bilanzbild der betroffenen Unternehmen der Wirtschaftsjahre 2020/21 mit entsprechenden Folgen für die Ratingeinstufungen. Das Ergebnis des überarbeiteten Stresstests bestätigt die Ergebnisse der Vorjahre, wonach der RVS die angenommenen Auswirkungen gut verkraften kann.</p> <p>Die Stresstestergebnisse werden von der Geschäftsleitung im Rahmen der Geschäftsleitersitzung behandelt. Des Weiteren werden die Ergebnisse zumindest einmal jährlich dem Risikoausschuss des Aufsichtsrats präsentiert.</p>

Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a und d CRR	g	<p>Für Risiken, die sich aus dem Geschäftsmodell des Instituts ergeben, stellen die Institute gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d CRR Informationen über Strategien und Verfahren für die Steuerung, Absicherung und Minderung der Risiken sowie über die Überwachung der Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen bereit.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtbanksteuerung werden den quantifizierten Risiken sowohl ein Ökonomisches (Substanz des Unternehmens / Gone Concern) als auch ein Going-Concern Risikodeckungspotenzial (Sicherstellung der Unternehmensfortführung) gegenübergestellt. Übergeordnetes Ziel beider Sichten ist dabei die permanente Sicherstellung eines Risikodeckungspotenzials (RDP) oberhalb der eingegangenen Risiken.</p> <p>Der RVS identifiziert relevante Risiken im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Risikoselbstschätzung. Abgestimmt auf die Risikostrategie werden sämtliche quantifizierten Risikoarten limitiert. Diese Limitierung erfolgt unter Berücksichtigung der Ökonomischen Perspektive als Kernsteuerungsgröße je Steuerungseinheit. Die Going-Concern-Perspektive sowie die Überwachung verschiedener Kennzahlen werden als Nebenbedingungen in die Risikotragfähigkeitsanalyse integriert.</p> <p>Durch laufende Überwachung im Rahmen des Risikoreportings wird sichergestellt, dass sich die tatsächlich eingegangenen Risiken innerhalb der vorgegebenen Limits bewegen. Somit wird gewährleistet, dass der RVS jederzeit in der Lage ist, die eingegangenen Risiken auch tragen zu können. Regelmäßig durchgeführte Stresstests (integriert, reverse, barwertig) ergänzen die Risikotragfähigkeitsanalyse.</p>
---	---	---

## 2.2. Meldebogen EU CRA – Allgemeine qualitative Angaben zu Kreditrisiken

Rechtsgrundlage	Zeile*	Qualitative Informationen – Freitext
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f CRR	a	<p>In der konzisen Risikoerklärung im Einklang mit Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f CRR wird erläutert, welcher Zusammenhang zwischen dem Geschäftsmodell und den Bestandteilen des Kreditrisikoprofils des Instituts besteht.</p> <p>Der RVS versteht sich als die Regionalbank mit besonderem Fokus auf die KMU des Bundeslandes Salzburg. Zielgruppen des RVS sind primär Privat-, Geschäfts- und Firmenkunden. Weiters werden Finanzierungen der Öffentlichen Hand vorgenommen. Zudem findet eine aktive Marktbearbeitung hinsichtlich Immobilienprojekten, Immobilienleasing und großvolumigem Mobilienleasing statt.</p> <p>Damit umfasst das Kreditrisiko als bedeutendste Risikoart des RVS neben dem klassischen Kreditrisiko auch das Kontrahenten- und Emittentenrisiko sowie das Leasingrisiko. Die Unterteilung erfolgt dabei nach den betroffenen Produktgruppen, wobei Krediten das klassische Kreditrisiko, Derivaten das Kontrahentenrisiko, Wertpapieren das Emittentenrisiko und Leasinggeschäften das Leasingrisiko zugeordnet wird.</p>
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a und d CRR	b	<p>Im Rahmen der Erörterung ihrer Strategien und Verfahren zur Steuerung des Kreditrisikos und der Strategien zur Risikoabsicherung und -minderung gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d CRR werden die Kriterien und der Ansatz für die Festlegung der Grundsätze für das Kreditrisikomanagement und für die Festlegung von Kreditrisikoobergrenzen erläutert.</p> <p>Die Prozesse für die Vergabe und Bearbeitung von Kreditschäften sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind grundsätzlich definiert und aufeinander abgestimmt. Die Risikoklassifizierungsverfahren sind in die Prozesse der Vergabe und Bearbeitung von Kredit-</p>

\* Die Angaben zu den Spalten „Zeile“ und „Qualitative Informationen – Freitext“ basieren auf den entsprechenden Tabellen-Angaben in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15.3.2021

geschäften grundsätzlich eingebunden. Dabei werden je nach Geschäftsarten, Bonitäten und Sicherheiten differenzierte Bearbeitungsgrundsätze angewandt. Der RVS hat entsprechende Kriterien (auf Basis von Bonitätsnote und Obligohöhe) für die Zuordnung einer Entscheidung über ein Engagement zu einer bestimmten Kompetenzstufe festgelegt.

Grundsätzlich gilt als Kreditentscheidung jede Entscheidung über Neukredite, Krediterhöhungen, Kredite an Beteiligungen, Überziehungen, Prolongationen und Änderungen risikorelevanter Sachverhalte, die dem Kreditbeschluss zu Grunde lagen. Bei Kreditentscheidungen herrscht ein 4-Augenprinzip und erfordert bei einer risikorelevanten Kreditentscheidung zwei zustimmende Voten, nämlich ein Votum aus dem Bereich Markt (Kundbetreuung) und ein Votum aus dem Bereich Marktfolge (Kreditrisikomanagement).

Für den Fall voneinander abweichender Voten sind in der Kompetenzordnung entsprechende Eskalationsverfahren eingerichtet.

Der RVS berücksichtigt bei der Kreditentscheidung jeweils das Gesamtengagement einer Gruppe verbundener Kunden (Gruppenbetrachtung). Hierbei werden für den Einzelkunden wie für die GvK eine Bonitätsnote und eine gesamthafte Sicherheitennote ermittelt, welche als Grundlage für die Einordnung des Gesamtengagements hinsichtlich Risikogehalt herangezogen werden. Bei der Steuerung der Kreditrisiken wird sowohl auf Einzelkunden- als auch die Gruppenebene abgestellt.

Insbesondere hinsichtlich Neukundengeschäft, aber auch hinsichtlich der Kontrolle des Bestandskundengeschäfts orientiert sich der RVS an dem sogenannten Ankerpunktmodell. Hier wird (entsprechend des Steuerungsansatzes im RVS) ein grundsätzlich akzeptierter Blankoanteil für eine Gruppe verbundener Kunden (Gruppenbetrachtung) abhängig von der jeweiligen Bonitätsstufe der Gruppe festgelegt.

Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b CRR	c	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“
	d	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“

### 2.3. Meldebogen EU MRA: Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit dem Marktrisiko

Rechtsgrundlage	Zeile*	Qualitative Informationen – Freitext
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a und d CRR	a	<p>Wenn die Institute die in Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d CRR genannten Angaben zu Zielen und Politik ihres Marktrisikomanagements offenlegen, muss dies Folgendes beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Erläuterung der strategischen Ziele, die ihr Management mit seinen Handelsgeschäften verfolgt,</li> <li>• die zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle der Marktrisiken des Instituts eingeführten Prozesse,</li> <li>• die Leitlinien für Risikoabsicherung und -minderung,</li> <li>• die Strategien und Prozesse zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit von Absicherungen.</li> </ul> <p>Als Marktrisiko- bzw. Marktpreisrisiko bezeichnet man das Risiko finanzieller Verluste aufgrund der Änderung von Marktpreisen. Abhängig von dem verursachenden Parameter unterscheidet man z.B. Zinsrisiken, Wechselkursrisiken, Aktienkursrisiken etc.</p> <p>Der RVS verfolgt grundsätzlich eine risikoarme Strategie bezüglich Marktrisiken, führt daher lediglich ein kleines Handelsbuch gemäß Artikel 94 CRR und verwendet derivative Finanzinstrumente nur zu Absicherungszwecken.</p> <p>Die einzelnen Risikoarten werden wie folgt im RVS behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zins- und Fremdwährungsrisiken (Devisen) werden im Rahmen der vereinbarten restriktiven Limite durch die OE Treasury mittels adäquater Hedges abgesichert. (Fremdwährungs)Risiken bestehen für Valuten- und Goldbestände in</li> </ul>

\* Die Angaben zu den Spalten „Zeile“ und „Qualitative Informationen – Freitext“ basieren auf den entsprechenden Tabellen-Angaben in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15.3.2021

		<p>der OE Kundenhandel, Devisenpositionen sind grundsätzlich am Tagesende von der OE Treasury zu schließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktien- und Commodityrisiken sind grundsätzlich ausgeschlossen.</li> <li>• Credit Spread Risiken werden durch die OE Risikosteuerung im Rahmen der ÖRS Frühwarnung ermittelt und im Rahmen der ICAAP-Berichterstattung limitiert.</li> </ul>
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b CRR	b	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe c CRR	c	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“

## 2.4. Meldebogen EU ORA – Qualitative Angaben zum operationellen Risiko

Rechtsgrundlage	Zeile*	Qualitative Informationen – Freitext
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d CRR	a	<p><b>Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik</b></p> <p>Nach Artikel 435 Absatz 1 CRR müssen die Institute ihre Ziele und Politik für das Management des operationellen Risikos offenlegen. Hierzu zählen u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strategien und Verfahren;</li> <li>• Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagementfunktion;</li> <li>• Risikomessung und -kontrolle;</li> <li>• Meldung operationeller Risiken;</li> <li>• die Leitlinien für Risikoabsicherung und -minderung.</li> </ul> <p>Das operationelle Risiko ist die Gefahr von direkten und indirekten Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens der internen Infrastruktur, interner Verfahren, Systeme oder Prozesse, von Mitarbeitern oder infolge externer Einflüsse eintreten. Darunter sind auch das Rechtsrisiko, sämtliche Vorkehrungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, das Outsourcingrisiko sowie das IKT-Risiko gem. EBA-GL 2017/05 zu verstehen. Weiters werden Risiken aufgrund einer mangelhaften Unternehmensführung (u.a. durch menschliches Versagen im Zusammenhang mit Entscheidungen) und -kontrolle sowie einer inadäquaten Unternehmenskultur abgedeckt. Der RVS verfügt in diesem Zusammenhang über diverse Instrumente und Methoden zur Identifikation und Beurteilung sowie Vermeidung operationeller Risiken, wie z.B. zentrale, einheitliche IT-Systeme, zentral gewartete, standardisierte Musterverträge, einheitliche Richtlinien für den Geschäftsverkehr, Handbücher für das Notfall- und Krisenmanagement, die IT-Sicherheit sowie zum BCM (Business Continuity Management), Einbindung des Risikomanagements in das Security Komitee und das ISMS (Informationssicherheits-Managementsystem), Teilnahme des Risikomanagements am Sicherheitsmanagement-Team zum Management von IKT-Risiken, Organisations- und Risikohandbuch inklusive Risikokultur, Aufzeichnung von Schadensfällen, regel-</p>

\* Die Angaben zu den Spalten „Zeile“ und „Qualitative Informationen – Freitext“ basieren auf den entsprechenden Tabellen-Angaben in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15.3.2021

mäßige Risikoassessments und Geschäftsprozessanalysen sowie ein wirksames und effizientes Internes Kontrollsyste (IKS), umfangreiche Ausbildungsprogramme von Grundschulungen bis hin zu Fit & Proper-Ausbildungen, generell eine konservative Geschäftsstrategie in Bezug auf angebotene Produkte und den Kundenzugang sowie Durchführung von PEPs (Produkteinführungsprozess), regelmäßige Kontrollen durch SLA-Manager, Outsourcing-Beauftragten und Risikomanagement bei Auslagerungen.

Ein einheitliches Management von operationellen Risiken ist ein Teil des Risikomanagements des RVS. Die Identifikation und Bewertung operationeller Risiken erfolgt einmal jährlich im Zuge der Risikoselbststeinschätzung.

Der Schwerpunkt liegt in der Prävention dieser Risiken. Die Absicherung erfolgt durch diverse Arbeitsanweisungen und Richtlinien, welche in jeweils gültiger Fassung in den einzelnen Abteilungen geregelt und dokumentiert sind, wie das Handbuch RVS Notfall- und Krisenmanagement, Compliance Handbuch, Geldwäschehandbuch, Rahmenwerk Internes Kontrollsyste (IKS) etc. Die Innenrevision ist nicht Teil des operationellen Risikoprozesses und führt ihre Aufgaben unabhängig davon durch. Das OpRisk wird als eigene Risikoart definiert und über den Basisindikatoransatz gem. CRR Artikel 315 in die Risikotragfähigkeit einbezogen. Über die Messung anhand des Basisindikatoransatzes hinaus erfolgt die Überwachung auftretender Schadensfälle und Beschwerden der gesamten RVS-KI-Gruppe mittels Erfassung in den entsprechenden Datenbanken. Dort werden alle auftretenden operationellen Risiken der RVS-KI-Gruppe erfasst. Gleichzeitig wird die Schadensfalldatenbank für das Berichtswesen verwendet.

Jeder Mitarbeiter ist angehalten, risikorelevante Sachverhalte im IT- und Geschäftsbetrieb sofort an seinen Vorgesetzten zu melden. Der OpRisk-Verantwortliche hat die Erfassung des Vorfallen nach einhergehender Prüfung in der Schadensfalldatenbank zu veranlassen.

Im Risikobericht der RVS-KI-Gruppe wird für das operationelle Risiko gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgesorgt. Dieser Bericht sowie die aggregierten Ergebnisse der Schadensfalldatenbank werden monatlich ab einer Wesentlichkeitsgrenze von EUR 5.000 der gesamten Geschäftsleitung des RVS zur Kenntnis gebracht. Dabei werden auch IKT- und WAG-relevante Schadensfälle angeführt.

Die regelmäßige Plausibilitätsprüfung und Begutachtung der Beschwerden in der Beschwerdedatenbank nehmen eine ebenso wichtige Rolle in der Analyse ein. Die Beschwerden werden im Zuge eines jährlichen Berichts an die Geschäftsleitung kommuniziert. Dieser Bericht enthält die Anzahl der angefallenen Beschwerden sowie konkrete Lösungsvorschläge. Die erfassten Schadensfälle und Beschwerden aus den Datenbanken liefern wesentliche Erkenntnisse, welche als Basis für Schulungen, MitarbeiterSENSibilisierungen und Prozessoptimierungen zur künftigen Vermeidung von vergleichbaren Schadensfällen genutzt werden.

Vor Aufnahme neuartiger Geschäfte – darunter versteht der RVS insbesondere neue Produkte, Dienstleistungen, Märkte, Geschäftstätigkeiten, Vertriebswege und Währungen – bei wesentlichen Veränderungen bestehender Geschäfte, Systeme (z.B. IT-Änderungsprozesse) sowie bei Auslagerung bestehender oder neuer Geschäfte (Outsourcing) erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Produkteinführungsprozesses (PEP) eine umfassende Analyse sämtlicher geschäftsspezifischen Risiken, insbesondere auch der (potenziellen) Operationellen Risiken.

Durch die ex-ante Betrachtung der Geschäfte durch den PEP soll gewährleistet werden, dass alle mit dem neuartigen Geschäft einhergehenden Risiken vor Produkteinsatz identifiziert werden, notwendige Strukturen bei Produkteinführung vorhanden sind und zukünftig ein adäquater Umgang mit den identifizierten Risiken sichergestellt werden kann.

Auf Basis der Ergebnisse aus den Prozess-Risikoassessments

		<p>erfolgt die Auswahl und Priorisierung der Prozesse für eine detailliertere Geschäftsprozessanalyse. Die Geschäftsprozessanalyse beginnt mit der Dokumentation der Prozesse inkl. weiterer Informationen wie Verantwortlichkeiten, etwaige Kontrollen oder verwendete IT-Systeme.</p> <p>Anhand der Risikobeurteilung durch Prozesseigner und Risikomanagement werden bestehende Kontrollen bestätigt, adaptiert, aufgehoben oder neue Kontrollen eingeführt. Die Risikobeurteilung umfasst die Einstufung der potenziellen Schäden pro Schadensausprägung und die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Risikoszenarien (in verschiedenen Risikokategorien). Bei relevanten Risiken (= Prozesse mit mittlerem oder erhöhtem Risiko) ist eine Risiko-Kontroll-Zuordnung zu einer oder mehreren Wirksamkeits- / Managementkontrollen zu dokumentieren. Bei nicht relevanten Risiken (= Prozesse mit nicht relevantem oder geringem Risiko) erfolgt die Definition von Kontrollen nach wirtschaftlichen und/oder strategischen Gesichtspunkten. Mangels Risikorelevanz kann hierbei von einer Risiko-Kontroll-Zuordnung abgesehen werden.</p>
Artikel 446 CRR	b	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“
	c	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“
Artikel 454 CRR	d	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“

### 3. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT (Art. 435 Abs. 2 lit. a, b und c CRR)

#### 3.1. Meldebogen EU OVB – Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen

Rechtsgrundlage	Zeile*	Qualitative Informationen – Freitext				
Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe a CRR	a	<b>GESCHÄFTSLEITUNG</b>  GD Mag. Dr. Heinz Konrad Dir. Mag. Andreas Derndorfer, MBA MSc Dir. MMMag. Dr. Anna Doblhofer-Bachleitner Dir. Manfred Quehenberger, MBA Dir. Mag. Thomas Nussbaumer	Funktionen gesamt		Funktionen gemäß Art. 91 Abs. 3 und 4 CRD	
			LF	AF	LF	AF
			11	4	1	2
			10	4	1	1
			8	5	1	1
			2	1	1	1
		<b>EHRENAMTLICHER VORSTAND</b>  ÖkR Sebastian Schönbuchner Erich Zauner Felix Berger Blasius Reschreiter Wolfgang Pfeifenberger Ing. Franz Rathgeb Herbert Steger Ing. Herbert Sturm	Funktionen gesamt		Funktionen gemäß Art. 91 Abs. 3 und 4 CRD	
			LF	AF	LF	AF
			4	4	0	1
			4	2	0	1
			1	3	1	2
			0	2	0	1
			0	2	0	1
			2	2	2	1
			2	2	2	1
			1	2	1	1

\* Die Angaben zu den Spalten „Zeile“ und „Qualitative Informationen – Freitext“ basieren auf den entsprechenden Tabellen-Angaben in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15.3.2021

AUFSICHTSRAT	Funktionen gesamt		Funktionen gemäß Art. 91 Abs. 3 und 4 CRD	
	LF	AF	LF	AF
Ing. Peter Burgschwaiger	3	4	0	2
Thomas Winter	0	4	0	3
Friedrich Geisler	0	2	0	1
Margareta Weiglmeier-Frauenschuh	0	2	0	1
Andrea Pichler	0	2	0	1
Johann Riedl	1	2	0	1
Mag. Albert Loidl	1	2	1	1
Mag. Dagmar Herzog	0	2	0	1
Johannes Huber	0	1	0	1
Hubert Dorfer	0	1	0	1
Sabine Perlak	0	1	0	1
Michaela Jäger	0	1	0	1

LF = Leitungsfunktionen, AF = Aufsichtsfunktionen

Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe b CRR	b	<p>Informationen über die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und über deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung.</p> <p>Die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans ist in der Fit &amp; Proper-Richtlinie des RVS (zur Festlegung der Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung für frei werdende Positionen in Vorstand und Aufsichtsrat, in der Geschäftsleitung sowie in Schlüsselpositionen) beschrieben. Für die Auswahl von Personen für Aufsichtsrat, Vorstand und Geschäftsleitung ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikationen sowie die anzustrebende Diversität maßgeblich. Unabhängig davon müssen jedoch sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates, Vorstandes und der Geschäftsleitung persönlich zuverlässig sein und einen guten Ruf aufweisen.</p>
--	---	---

Ziel ist es, die Geschäftsleitung des RVS so zu besetzen, dass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen wird. Bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat ist darüber hinaus darauf zu achten, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung der Geschäftsleitung sichergestellt ist. Es sollen Kandidaten vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Geschäftsleiters, Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieds im RVS wahrzunehmen und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren.

Bei der Auswahl der Geschäftsleiter und Funktionäre ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist. In der Geschäftsleitung sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung innerhalb des RVS oder anderen Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart vertreten sein. Im Vorstand und Aufsichtsrat sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung aus Tätigkeiten in Wirtschaft oder Politik, insbesondere in Unternehmensleitungen und/oder als Mitglied eines Vorstandes/Aufsichtsrates bzw. eines vergleichbaren Gremiums sowie Persönlichkeiten mit Sektorkenntnis vertreten sein.

Im Falle einer anstehenden Neubesetzung ist zunächst vom Arbeitsausschuss zu prüfen, welche der wünschenswerten Fachkenntnisse im Organ fehlen oder verstärkt werden sollen. Es sind Kandidaten zu identifizieren, die diese Fachkenntnisse und Kompetenzen aufweisen. Dies gilt entsprechend, wenn es einer Neubewertung der kollektiven Eignung aus anderen Gründen bedarf z.B. aufgrund einer wesentlichen Änderung des Geschäftsmodells.

## **GESCHÄFTSLEITUNG**

### **GD Mag. Dr. Heinz Konrad**

#### Ausbildung:

Studium Rechtswissenschaften (Dr.)

#### Erfahrung:

- |             |  |
|-------------|--|
| 1987        | Akademiker in Ausbildung                     |
| 1987 – 2003 | Kommerzkundenbetreuer                        |
| 1995        | Bestellung zum Gruppenleiter Firmenkunden    |
| 2000        | Bestellung zum Abteilungsleiter Firmenkunden |
| seit 2003   | Mitglied der Geschäftsleitung                |
| 2019 – 2020 | Generaldirektor-Stellvertreter               |
| seit 2020   | Generaldirektor                              |

### **Dir. Mag. Andreas Derndorfer, MBA MSc**

#### Ausbildung:

Studium Betriebswirtschaftslehre (Mag.)

Studium Professional MBA – Finance (MBA)

Masterlehrgang Finance (MSc)

#### Erfahrung:

- |             |                                     |
|-------------|-------------------------------------|
| 1999 – 2008 | Mitarbeiter bzw. Leiter Controlling |
| 2008 – 2010 | Leiter Rechnungswesen & Controlling |
| seit 2011   | Mitglied der Geschäftsleitung       |

### **Dir. MMMag. Dr. Anna Doblhofer-Bachleitner**

#### Ausbildung:

Studium Rechtswissenschaften (Mag. Dr.)

Studium Klassische Archäologie (Mag.)

Studium Alte Geschichte und Altertumskunde (Mag.)

#### Erfahrung:

- |             |  |
|-------------|--|
| 2014 – 2017 | Assistentin des Generaldirektors       |
| 2017 – 2020 | Leitung Stabsstelle Raiffeisenbanken   |
| 2019        | Stellvertretende Leitung Warenbetriebe |
| seit 2020   | Leitung Warenbetriebe                  |
| seit 2020   | Mitglied der Geschäftsleitung          |

**Dir. Manfred Quehenberger, MBA**

Ausbildung:

Diplomierter Finanzberater (EFA)  
Studium Business Management (MBA)

Erfahrung:

1990 – 2000 RB Annaberg-Lungötz  
(Privat- und Kommerzkundenbetreuung,  
ab 1996 Geschäftsleiter)  
2000 – 2003 Gruppenleiter Bankenbetreuung  
2003 – 2007 RB Annaberg-Lungötz (Geschäftsleiter)  
2007 – 2020 Abteilungsleitung Filialen  
seit 2020 Mitglied der Geschäftsleitung

**Dir. Mag. Thomas Nussbaumer**

Ausbildung:

Studium Mathematik (Mag.)

Erfahrung:

1995 Trainee RVS-Wertpapierabteilung  
1995 – 1997 Wertpapierhandel (national und international) RVS  
1997 – 2000 Salzburg München Kapitalanlage GmbH,  
Fondsmanager  
2000 – 2007 Innenrevision RVS  
2002 – 2007 Leiter der internen Revision SMB  
2006 – 2007 Leiter Bereichsrevision Wertpapier RVS  
2007 – 2008 Geschäftsbereich Vermögen und Ausland RVS  
2007 – 2010 Leiter Marktfolge Wertpapier  
2011 – 2013 Leiter Wertpapierabteilung  
seit 2014 Mitglied der Geschäftsleitung RVS

## **EHRENAMTLICHER VORSTAND**

### **ÖkR Sebastian Schönbuchner**

#### Ausbildung:

Maurergeselle

#### Erfahrung:

- 1984 – 1987 Aufsichtsratsmitglied RB Großgmain  
1992 – 2002 Obmann-Stellvertreter RVS  
seit 1987 Obmann RB Großgmain  
seit 2002 Obmann RVS

### **Erich Zauner**

#### Ausbildung:

Büro- und Verwaltungsschule  
B-Matura

#### Erfahrung:

- 2011 – 2021 Obmann RB St. Georgen  
2014 – 2018 Vorstandsmitglied RVS  
seit 2018 Obmann-Stellvertreter RVS  
seit 2021 Obmann RB Flachgau Nord

### **Felix Berger**

#### Ausbildung:

Landmaschinenmechaniker  
Diplomhotelier

#### Erfahrung:

- 2006 – 2010 Vorstandsmitglied RB Wagrain-Kleinarl  
seit 2010 Obmann RB St. Johann-Wagrain-Kleinarl  
seit 2014 Vorstandsmitglied RVS

**Blasius Reschreiter**

Ausbildung: Schlosser

Erfahrung:

1993 – 1995 Aufsichtsratsvorsitzender-Stv.  
RB Abtenau-Rußbach  
1995 – 2015 Aufsichtsratsvorsitzender  
RB Abtenau-Rußbach  
1998 – 2018 Aufsichtsratsmitglied RVS  
seit 2015 Obmann RB Abtenau-Rußbach  
seit 2018 Vorstandsmitglied RVS

**Wolfgang Pfeifenberger**

Ausbildung: Lehre Buch-, Kunst- und Musikalienhandel

Erfahrung:

2015 – 2016 Vorstandsmitglied RB Tamsweg  
seit 2016 Obmann RB Lungau  
seit 2018 Vorstandsmitglied RVS

**Ing. Franz Rathgeb**

Ausbildung:

HTBLA mit Matura  
Bauleiter

Erfahrung:

seit 2008 Obmann RB Taxenbach  
seit 2008 Vorstandsmitglied RVS

**Herbert Steger**

Ausbildung:

Landwirtschaftliche Fachschule

Erfahrung:

1996 – 2005 Vorstandsmitglied RB Bruck-Fusch-Kaprun  
2005 – 2008 Obmann-Stv. RB Bruck-Fusch-Kaprun  
seit 2008 Obmann RB Hohe Tauern  
seit 2010 Vorstandsmitglied RVS

---

**Ing. Herbert Sturm**

Ausbildung:

Höhere Technische Lehranstalt  
Unternehmerprüfung

Erfahrung:

1997 – 1998 Vorstandsmitglied RB Salzburg-Liefering  
1998 – 2009 Obmann-Stv. RB Salzburg-Liefering  
seit 2009 Obmann RB Salzburg  
Liefering-Maxglan-Siezenheim  
seit 2014 Vorstandsmitglied RVS

**AUFSICHTSRAT**

**Ing. Peter Burgschwaiger**

Ausbildung:

HBLA Ursprung (Matura)  
Hotelfachschule Kolleg (Konzeßion Gastgewerbe)  
CSE Zertifizierung

Erfahrung:

2000 – 2016 Obmann RB Dienten  
2006 – 2010 Aufsichtsratsmitglied RVS  
2016 – 2020 Aufsichtsratsvorsitzender RB Hochkönig  
seit 2010 Aufsichtsratsvorsitzender RVS  
seit 2013 Obmann Lagerhaus Salzachtal  
seit 2020 Aufsichtsratsvorsitzender RB Pinzgau Mitte

**Thomas Winter**

Ausbildung:

Landwirtschaftliche Fachschule  
Kaufmännische Berufsschule

Erfahrung:

1994 – 1998 Aufsichtsratsmitglied  
RB Altenmarkt-Flachau-Eben  
1998 – 2000 Obmann-Stv. RB Altenmarkt-Flachau-Eben  
seit 2001 Obmann-Stv. Lagerhaus Oberes Ennstal  
2006 – 2014 Vorstandsmitglied RVS  
seit 2000 Obmann RB Altenmarkt-Flachau-Eben  
seit 2014 Aufsichtsratsvorsitzender-Stv. RVS

**Friedrich Geisler**

Ausbildung: Lehre Koch/Kellner

Erfahrung:

1994 – 2005 Aufsichtsratsmitglied RB Krimml  
2005 – 2008 Obmann-Stv. RB Krimml  
2008 – 2017 Obmann RB Krimml  
seit 2010 Aufsichtsratsmitglied RVS  
seit 2017 Obmann-Stv. RB Oberpinzgau

**Margareta Weiglmeier-Frauenschuh**

Ausbildung:

HBLA Neumarkt  
Akad. Tourismusmanagerin  
CSE Zertifizierung

Erfahrung:

seit 2011 Vorstandsmitglied RB Wallersee  
seit 2019 Aufsichtsratsmitglied RVS

**Andrea Pichler**Ausbildung:

Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium (Matura)  
Diplomierte Außenhandelskauffrau

Erfahrung:

2003 – 2005 Vorstandsmitglied RB Mariapfarr  
2005 – 2009 Aufsichtsratsvorsitzende-Stv. RB Mariapfarr  
2009 – 2019 Aufsichtsratsvorsitzende RB Mariapfarr  
seit 2018 Aufsichtsratsmitglied RVS  
seit 2019 Aufsichtsratsvorsitzende-Stv. RB Lungau

**Johann Riedl**Ausbildung:

Handelsschule (1 Jahr)  
Berufsschule (Elektroinstallateur)  
Gemeindebediensteter (Amtsleiter)

Erfahrung:

1990 – 1992 Aufsichtsratsmitglied RB Henndorf  
1992 – 2019 Obmann RB Henndorf  
seit 2002 Aufsichtsratsmitglied RVS  
seit 2019 Obmann RB Wallersee

**Mag. Albert Loidl**Ausbildung:

Studium Betriebswirtschaft (Mag.)  
Bilanzbuchhalter  
Personalverrechner  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Erfahrung:

2010 – 2018 Aufsichtsratsmitglied  
RB Golling-Scheffau-Kellau  
seit 2018 Aufsichtsratsvorsitzender-Stv.  
RB Golling-Scheffau-Kellau  
seit 2020 Aufsichtsratsmitglied RVS

**Mag. Dagmar Herzog**

Ausbildung: Studium Wirtschaft (Mag.), Steuerberaterin

Erfahrung:

2012 – 2020 Aufsichtsratsmitglied RB Straßwalchen  
seit 2020 Aufsichtsratsvorsitzende RB Straßwalchen  
seit 2020 Aufsichtsratsmitglied RVS

**Johannes Huber**

Ausbildung: Humanistisches Gymnasium,  
Handelsakademie (Matura)

Erfahrung:

seit 2011 Aufsichtsratsmitglied RVS (Betriebsrat)

**Hubert Dorfer**

Ausbildung:

Hauptschule  
Polytechnischer Lehrgang  
Berufsschule

Erfahrung:

seit 2012 Aufsichtsratsmitglied RVS (Betriebsrat)

**Sabine Perlak**

Ausbildung: Hauptschule,  
Handelsakademie (Matura)

Erfahrung:

seit 2019 Aufsichtsratsmitglied RVS (Betriebsrat)

**Michaela Jäger**

Ausbildung:

Hauptschule  
Handelsakademie (Matura)

Erfahrung:

seit 2020 Aufsichtsratsmitglied RVS (Betriebsrat)

Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c CRR	<b>c</b> <p>Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsgremiums.</p> <p>Gemäß gesetzlicher Vorgaben hat der Aufsichtsrat des RVS zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zu bestehen. Daneben wurde für die Geschäftsleitung, den Vorstand und den Aufsichtsrat bei gesamthaftem Betrachtung eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht von 20 Prozent festgelegt, welche bis zum Jahr 2025 erreicht werden soll. Im RVS beträgt der Zielerreichungsgrad per 31.12.2021 in Bezug auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrates 41,6 Prozent. Bei gesamthaftem Betrachtung von Geschäftsleitung, Vorstand und Aufsichtsrat beträgt der Frauenanteil zu diesem Stichtag 24 Prozent.</p> <p>Aufgrund langjährig geübter Übereinkunft setzen sich Vorstand und Aufsichtsrat des RVS aus Obleuten und Aufsichtsratsvorsitzenden der Salzburger Raiffeisenbanken zusammen. Daher legt der RVS insbesondere auf Bewusstseinsbildung und Information bei den Mitgliedern der Leitungsgremien der Salzburger Primärstufe seinen Fokus, damit künftig eine entsprechende Anzahl an geeigneten Kandidatinnen für die Besetzung frei werdender Positionen in Vorstand und Aufsichtsrat des RVS zur Auswahl stehen. Diese Bewusstseinsbildung und Information soll erreicht werden durch: Thematische Schwerpunktsetzungen bei internen Veranstaltungen der RBG Salzburg wie Bezirks-, Funktionärs- und Geschäftsleiterkonferenzen; laufende Hinweise auf die Bedeutung von Funktionärinnen durch RVS-Vertreter bei Generalversammlungen der Raiffeisenbanken; Produktion von Informationsmaterial zur Verteilung an potenzielle neue Funktionärinnen; Umsetzung von Projekten und Maßnahmen, die der Funktionärrinnenbeirat des Österreichischen Raiffeisenverbandes (unter Teilnahme von Vertreterinnen der RBG Salzburg) ausarbeitet.</p> <p>Im RVS wurde ein Nachwuchsführungsgräftelehrgang entwickelt, der unter anderem darauf abzielt, geeignete Mitarbeiterinnen für Führungskarrieren zu identifizieren und während ihrer beruflichen Laufbahn im RVS gezielt zu fördern. Darüber hinaus wird beim Recruiting durch die Personalabteilung besonderes Augenmerk auf weibliche Kandidaten mit Potenzial für eine künftige Funktion als Führungskraft gelegt.</p>
--	--

Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe d CRR	d	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“
Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe e CRR	e	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“

### 3.2. Angaben betreffend Niederlassungen und Gesamtkapitalrentabilität gem. § 65a iVm § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG

Zum Stichtag 31.12.2021 existieren keine ausländischen Niederlassungen. Die angegebenen Kennzahlen beziehen sich daher ausschließlich auf Österreich.

Die Gesamtkapitalrentabilität als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag beträgt 0,35%.

### 4. EIGENMITTEL (Art. 437 lit. a CRR)

Die Konsolidierungskreise für Rechnungsleitungs- und Aufsichtszwecke stimmen vollständig überein.

#### **Besonderheit Geschäftsanteile:**

Die gezeichneten Geschäftsanteile der Genossenschaft können durch Beschluss der Generalversammlung verzinst werden, haben keine feste Laufzeit, sind nachrangig und kündbar. Die tatsächliche Auszahlung ist auf einen Sockelbetrag begrenzt.

Die Haftsumme im RVS beläuft sich für alle Geschäftsanteile, die vor dem 31.12.2011 gezeichnet wurden (Altgeschäftsanteile) auf das Fünffache des Nominalwertes. Für alle anderen Geschäftsanteile (Neugeschäftsanteile) ist die Nachschusspflicht gem. § 27 BWG ausgeschlossen, sodass die Haftung insoweit auf den Geschäftsanteil beschränkt ist.

Zum harten Kernkapital zählen neben den Geschäftssanteilen die Gewinnrücklagen und der Fonds für allgemeine Bankrisiken. Vom harten Kernkapital wurden die immateriellen Vermögenswerte und die unzureichende Deckung notleidender Risikopositionen abgezogen.

Zum zusätzlichen Kernkapital zählen drei Salzburger Additional Tier 1 (AT1) Anleihen.

Zum Ergänzungskapital zählen Nachranganleihen und aus der Unterbewertung nach § 57 BWG stammende stillen Reserven. Ebenfalls unter Ergänzungskapital werden Haftsummenzuschläge und stillen Reserven in Immobilien ausgewiesen. Letztere Positionen waren nach Basel II anrechenbare Eigenmittel und unterliegen im neuen Regime dem Grandfathering. Sie wurden mit einer Quote von 10% angerechnet.

**4.1. Meldebogen EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel**

		a)	b)
	Beträge	Quelle nach Referenznummern-/buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	76.822.363,73	f)
	davon: Genossenschaftsanteile	76.822.363,73	f)
	davon: Art des Instruments 2	-	
	davon: Art des Instruments 3	-	
2	Einbehaltene Gewinne	492.773.166,55	h)
3	Kumulierte sonstige Ergebnisse (und sonstige Rücklagen)	76.301.890,00	g) und i)
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	16.755.579,46	c)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	
6	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>662.652.999,74</b>	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-153.143,75	b)

9	Entfällt.	-	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	-	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
20	Entfällt.	-	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	

EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag)	-	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	
24	Entfällt.	-	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahrs (negativer Betrag)	-	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	-	
26	Entfällt.	-	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-4.076,20	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	-157.219,95	
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>662.495.779,79</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	12.000.000,00	e)

31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	12.000.000,00	e)
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>12.000.000,00</b>	

#### **Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen**

37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
41	Entfällt.	-	

42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	-	
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	-	
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>12.000.000,00</b>	
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>674.495.779,79</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	36.489.978,09	d)
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	13.097.135,49	j)
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
50	Kreditrisikoanpassungen	32.000.000,00	a)
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>81.587.113,58</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	

54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
54a	Entfällt.	-	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
56	Entfällt.	-	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	-	
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	-	
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>81.587.113,58</b>	
59	<b>Gesamtkapital (TC = T1 + T2)</b>	<b>756.082.893,37</b>	
60	<b>Gesamtrisikobetrag</b>	<b>4.649.135.778,01</b>	

#### **Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer**

61	Harte Kernkapitalquote	14,2499%	
62	Kernkapitalquote	14,5080%	
63	Gesamtkapitalquote	16,2629%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,1520%	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,5000%	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,0027%	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,0000%	

EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0,0000%	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	1,0125%	
68	<b>Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte</b>	7,2504%	
<b>Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)</b>			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.636.308,18	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	6.999.270,33	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65%, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	23.916.969,31	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	32.000.000,00	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	53.111.613,90	

78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	
<b><i>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)</i></b>			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	13.097.135,49	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	117.874.219,43	

**4.2. Meldebogen EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz**

	a) + b)	c)
	<b>Bilanz in veröffentlichtem Abschluss (entspricht dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis)</b>	<b>Verweis</b>
	<b>Zum Ende des Zeitraums</b>	
<b>Aktiva –</b>		
Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz		
1	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern	363.255.911,72
2	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	380.049.403,47
3	Forderungen an Kreditinstitute	3.592.442.285,64
4	Forderungen an Kunden	4.174.084.740,81
	hievon T2 angerechnet	-32.000.000,00
a)		
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	431.879.183,00
6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	25.080.908,51
7	Beteiligungen	358.446.457,26
8	Anteile an verbundenen Unternehmen	12.641.978,65
9	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	431.086,00
	hievon regulatorische Anpassung CET1	153.143,75
b)		
10	Sachanlagen	202.696.810,72
11	Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft	-
12	Sonstige Vermögensgegenstände	129.955.030,29
13	Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist	-
14	Rechnungsabgrenzungsposten	4.449.608,90
15	Aktive latente Steuern	23.916.969,31
	<b>Gesamtaktiva</b>	<b>9.699.330.374,28</b>

		a) + b)	c)
	Bilanz in veröffentlichtem Abschluss (entspricht dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis)		Verweis
	Zum Ende des Zeitraums		
<b>Passiva –</b>			
Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.631.856.806,47	
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.107.190.264,66	
3	Verbriezte Verbindlichkeiten	1.079.571.007,53	
4	Sonstige Verbindlichkeiten	44.881.053,88	
5	Rechnungsabgrenzungsposten	4.899.146,52	
6	Rückstellungen	86.039.948,81	
6a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	16.755.579,46	c)
7	Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	37.950.000,00	
	<i>hie von T2 angerechnet</i>	36.489.978,09	d)
8	Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	12.000.000,00	e)
8b	Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG	-	
9	Minderheitenanteile	60.000,00	
10	Gezeichnetes Kapital	84.041.175,00	
	<i>hie von CET1 angerechnet</i>	76.822.363,73	f)
11	Kapitalrücklagen	1.343.738,43	g)
12	Gewinnrücklagen	513.533.501,95	
	<i>hie von CET1 angerechnet</i>	492.773.166,55	h)
13	Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	74.958.151,57	i)
14	Bilanzgewinn	4.250.000,00	
	<b>Gesamtpassiva</b>	<b>9.699.330.374,28</b>	
1	Grandfathering aus Stille Reserven und Haftsummenzuschläge	13.097.135,49	j)

**5. EIGENMITTELANFORDERUNGEN UND RISIKOGEWICHTETE  
POSITIONSBETRÄGE (Art. 438 lit. c und d CRR)**

**5.1. Meldebogen EU OVC – ICAAP Informationen**

Rechtsgrundlage	Zeile *	Qualitative Informationen – Freitext
Artikel 438 Buchstabe a CRR	a	<p>Ansatz zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals. Die Institute legen eine Zusammenfassung ihres Ansatzes offen, nach dem sie die Angemessenheit ihres internen Kapitals zur Unterlegung der laufenden und zukünftigen Aktivitäten beurteilen.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtbanksteuerung werden den quantifizierten Risiken sowohl ein Ökonomisches (Substanz des Unternehmens / Gone Concern) als auch ein Going-Concern Risikodeckungspotenzial (Sicherstellung der Unternehmensfortführung) gegenübergestellt. Übergeordnetes Ziel beider Sichten ist dabei die permanente Sicherstellung eines Risikodeckungspotenzials (RDP) oberhalb der eingegangenen Risiken. Der RVS identifiziert relevante Risiken im Rahmen der regelmäßig durchgeföhrten Risikoselbsteinschätzung. Abgestimmt auf die Risikostrategie werden sämtliche quantifizierte Risikoarten limitiert. Diese Limitierung erfolgt unter Berücksichtigung der ökonomischen Perspektive als Kernsteuerungsgröße je Steuerungseinheit. Die Going-Concern-Perspektive sowie die Überwachung verschiedener Kennzahlen werden als Nebenbedingungen in die Risikotragfähigkeitsanalyse integriert. Eine laufende Überwachung im Rahmen des Risikoreportings stellt sicher, dass sich die tatsächlich eingegangenen Risiken innerhalb der vorgegebenen Limits bewegen. Somit wird gewährleistet, dass der RVS jederzeit in der Lage ist, die eingegangenen Risiken auch tragen zu können. Regelmäßig durchgeföhrte Stresstests (integriert, reverse, barwertig) ergänzen die Risikotragfähigkeitsanalyse.</p>
Artikel 438 Buchstabe c CRR	b	<p>Wenn von der relevanten zuständigen Behörde gefordert, das Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals des Instituts.</p> <p>Diese Information braucht nur auf Verlangen der relevanten zuständigen Behörde offengelegt zu werden.</p>

\* Die Angaben zu den Spalten „Zeile“ und „Qualitative Informationen – Freitext“ basieren auf den entsprechenden Tabellen-Angaben in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15.3.2021

## 5.2 Meldebogen EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge

		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel-anforderungen insgesamt
		a	b	c
		T	T-1	T
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	4.242.810.272,27	4.233.639.470,81	339.424.821,78
2	Davon: Standardansatz	4.242.810.272,27	4.233.639.470,81	339.424.821,78
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	-	-	-
4	Davon: Slotting-Ansatz	-	-	-
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	-	-	-
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	-	-	-
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	10.274.332,11	21.095.155,60	821.946,57
7	Davon: Standardansatz	6.118.840,12	8.678.417,95	489.507,21
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	-	-	-
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	4.155.491,99	12.416.737,65	332.439,36
9	Davon: Sonstiges CCR	-	-	-
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	-	-	-
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	-	-

17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	-	-	-
19	Davon: SEC-SA	-	-	-
EU 19a	Davon: 1.250% / Abzug	-	-	-
20	Positions-, Währungs- und Waren-positionsrisiken (Marktrisiko)	-	-	-
21	Davon: Standardansatz	-	-	-
22	Davon: IMA	-	-	-
EU 22a	Großkredite	-	-	-
23	Operationelles Risiko	396.051.173,63	379.286.608,63	31.684.093,89
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	396.051.173,63	379.286.608,63	31.684.093,89
EU 23b	Davon: Standardansatz	-	-	-
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250%)	77.290.599,10	64.602.527,58	6.183.247,93
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
<b>29</b>	<b>Gesamt</b>	<b>4.649.135.778,01</b>	<b>4.634.021.235,04</b>	<b>371.930.862,24</b>

In der Tabelle sind die einzelnen Eigenmittelanforderungen zusammengefasst. Die Risikopositionsbeträge für das Kreditrisiko wurden für Zwecke des Meldewesens und der Bilanzierung nach dem Kreditriskostandardansatz berechnet.

Handelsbuchrisiken wurden nicht gesondert berechnet, weil der RVS kein großes Handelsbuch führt. Bei der Berechnung des operationalen Risikos kommt der Basisindikatoransatz zur Anwendung.

## 6. SCHLÜSSELPARAMETER (Art. 447 CRR)

### 6.1. Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter

		a	b	c	d	e
		31.12.21	T-1	T-2	T-3	31.12.20
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	662.495.779,79	-	-	-	620.005.360,58
2	Kernkapital (T1)	674.495.779,79	-	-	-	632.005.360,58
3	Gesamtkapital	756.082.893,37	-	-	-	711.149.631,56
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>						
4	Gesamtrisikobetrag	4.649.135.778,01	-	-	-	4.634.021.235,04
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	14,2499	-	-	-	13,3794
6	Kernkapitalquote (%)	14,5080	-	-	-	13,6384
7	Gesamtkapitalquote (%)	16,2629	-	-	-	15,3463
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,8000	-	-	-	1,8000
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,0125	-	-	-	1,0125
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,3500	-	-	-	1,3500
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,8000	-	-	-	9,8000
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5000	-	-	-	2,5000
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,0000	-	-	-	0,0000
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,0027	-	-	-	0,0025

EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,0000	-	-	-		0,0000
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,0000	-	-	-		0,0000
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,0000	-	-	-		0,0000
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,5027	-	-	-		2,5025
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,3027	-	-	-		12,3025
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	8,7374	-	-	-		7,8669
<b>Verschuldungsquote</b>							
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	6.871.088.622,78	-	-	-		8.616.257.029,73
14	Verschuldungsquote (%)	9,8164	-	-	-		7,3350
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>							
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-	-	-		-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	-	-		-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	-	-	-		-
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>							
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-	-	-	-		-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	-	-	-		-
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>							
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	1.508.002.603,64	-	-	-		1.200.734.539,51
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	2.447.961.606,83	-	-	-		2.299.416.555,39
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	1.443.901.868,75	-	-	-		1.674.005.055,33
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	1.004.059.738,08	-	-	-		660.269.008,77
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	151,0767	-	-	-		185,7233

Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	4.856.126.318,65	-	-	-	6.107.422.910,55
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	6.507.752.369,33	-	-	-	5.659.853.539,13
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	134,0100	-	-	-	107,9000

## 7. VERGÜTUNGSPOLITIK (Art. 450 Abs. 1 lit. a bis d und h bis k CRR)

### 7.1. Meldebogen EU REMA – Vergütungspolitik

#### Qualitative Angaben

a) Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien. Diese umfassen:

- Bezeichnung, Zusammensetzung und Mandat des für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Hauptgremiums (Leitungsorgan oder Vergütungsausschuss, falls zutreffend) sowie Zahl der Sitzungen dieses Hauptgremiums während des Geschäftsjahres.

Das Vergütungsmanagement des RVS erfolgt durch die Geschäftsleitung unter Einbindung der Abteilung Personalmanagement. Insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung und Überwachung von Systemen zur Ermittlung variabler Vergütungsbestandteile sind darüber hinaus auch andere Abteilungen mit Kontrollfunktion (insbesondere Risikomanagement, Compliance und Rechnungswesen & Controlling) eingebunden. Das Vergütungs-

management in Bezug auf die Geschäftsleitung erfolgt durch den Personalausschuss des Vorstandes. Für die Überprüfung der Vergütungspolitik ist der Vergütungsausschuss zuständig, der in der Regel einmal jährlich tagt.

Zur Überwachung der Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen wurde ein Vergütungsausschuss eingesetzt.

- Externe Berater, deren Dienste in Anspruch genommen wurden, Stelle, die diesen Beratern ihren Auftrag erteilt hat, und Bereiche des Vergütungsrahmens, die dieser Auftrag betrifft.

Externe Berater werden zur Festlegung der Vergütungspolitik bzw. zu deren Überwachung nicht in Anspruch genommen, da der Vergütungsausschuss über einen ausgebildeten Vergütungsexperten verfügt.

- Eine Beschreibung des Geltungsbereichs der Vergütungspolitik des Instituts (z. B. nach Regionen oder Geschäftsbereichen), aus der auch hervorgeht, inwieweit diese für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in Drittländern gilt.

Die im RVS festgelegten Grundsätze der Vergütungspolitik gelten für sämtliche Bankeinheiten des RVS selbst.

In gleichem Maße finden sie auch auf die kreditinstitutnahen Tochtergesellschaften (gem. Z13 der Anlage zu §39b BWG) Anwendung.

- Eine Beschreibung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben.

Die Einstufung als wesentlicher Risktaker wurde auf Basis der von der EBA als Standard definierten qualitativen und quantitativen Kriterien vorgenommen. Zum Kreis der wesentlichen Risktaker zählen die Mitglieder des Aufsichtsrates, die Geschäftsleiter, die Inhaber von Kontrollfunktionen, die Mitarbeiter im höheren Management und die Gruppenleiter der OE Risikomanagement.

**b) Angaben zu Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems für identifizierte Mitarbeiter. Diese umfassen:**

- Einen Überblick über die zentralen Merkmale und Zielsetzungen der Vergütungspolitik sowie Informationen über den Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der

Vergütungspolitik führt, und die Rolle der maßgeblichen Interessenträger.

Die Regelung der Vergütung erfolgt durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen, Dienstverträge sowie Einzelvereinbarungen. Kriterien für die Gestaltung der Vergütung sind die Funktion, die innerbetriebliche Stellung, die fachliche und persönliche Qualifikation, die Erfahrung und das Ausmaß der übernommenen Verantwortung. Die Bemessung der Vergütung erfolgt durch interne und externe Vergleiche. Die Vergütung der Mitarbeiter kann neben einem fixen auch einen variablen Gehaltsbestandteil haben. Eine garantierte variable Vergütung ist nicht vorgesehen.

Für alle Mitarbeiter gilt, dass die Vergütungspolitik des RVS mit seiner Geschäftsstrategie, seinen Zielen, Werten und langfristigen Interessen in Einklang steht und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten beinhaltet.

In der Generalversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden über die Sitzungen des Vergütungsausschusses informiert.

- Informationen über die Kriterien für die Erfolgsmessung und die ex-ante- und ex-post-Risikoanpassung.

Die Vergütungspraktiken sind mit dem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von dem Kreditinstitut tolerierbare Maß hinausge-

hen, weil der variable Bezug nach den Ergebnissen des Risikomanagements auch teilweise oder zur Gänze entfallen kann.

Das Risikomanagement ist in die Erarbeitung und laufende Aktualisierung der geltenden Prämiensysteme vollinhaltlich eingebunden. Die Kategorien sowie deren Gewichtungen werden nur nach Zustimmung des Risikomanagements und der Compliance Abteilung in das Prämiensystem aufgenommen. Die Ziele werden in weiterer Folge – nach Vorgabe durch die Geschäftsleitung – gemeinsam mit dem Controlling festgelegt und deren Erreichung nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Controlling überwacht und festgestellt.

Die variable Vergütung steht Nachhaltigkeitsfaktoren wie Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, der Achtung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung nicht entgegen und berücksichtigt somit Nachhaltigkeitsrisiken angemessen.

- Informationen darüber, ob das Leitungsgremium oder der Vergütungsausschuss, falls ein solcher eingerichtet wurde, die Vergütungspolitik des Instituts im vorangegangenen Jahr überprüft hat und – falls ja – eine Übersicht über alle vorgenommenen Änderungen, über die Gründe für diese Änderungen und über deren Auswirkungen auf die Vergütung.

Der Vergütungsausschuss hat im vorangegangenen Jahr eine Sitzung abgehalten und dabei die Übereinstimmung der Vergütungspraxis mit der im RVS festgelegten Vergütungspolitik überprüft.

- Informationen darüber, wie das Institut sicherstellt, dass Mitarbeiter in internen Kontrollfunktionen unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen vergütet werden.

Die internen Kontrollfunktionen (Risikomanagement, Compliance, Innenrevision) sollen unabhängig sein und über ausreichende Ressourcen, Kenntnisse und Erfahrungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bezüglich der Vergütungspolitik des Instituts verfügen. Die Vergütung für diese Kontrollfunktionen ist vorwiegend fix; eine allfällige variable Vergütung darf die Objektivität und Unabhängigkeit der Mitarbeiter nicht beeinträchtigen.

- Regelungen und Kriterien, nach denen garantierte variable Vergütungen und Abfindungen gewährt werden.

Die Bank behält sich vor, im Einzelfall anlässlich der Beendigung von Dienstverhältnissen freiwillige Abfertigungen zu bezahlen, um den Erfolg und die langjährige Treue verdienter Mitarbeiter zu belohnen und jüngere Mitarbeiter zu ähnlichen Leistungen anzuspornen. Derartige freiwillige Abfindungen tragen sohin der Leistung des Mitarbeiters über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses Rechnung und sind so gestaltet, dass sie Misserfolg nicht belohnen; sie unterbleiben jedenfalls, sofern Entlassungsgründe vorliegen.

Eine garantierte variable Vergütung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da sie immer vom Unternehmenserfolg abhängig ist.

**c) Beschreibung, in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen. Dies muss einen Überblick über die zentralen Risiken, deren Messung und die Auswirkungen dieser Messungen auf die Vergütung einschließen.**

Das Risikomanagement ist in die Erarbeitung und laufende Aktualisierung der im RVS gelgenden Prämiensysteme vollinhaltlich eingebunden. Die Kategorien sowie deren Gewichtungen werden nur nach Zustimmung des Risikomanagements in das Prämiensystem aufgenommen.

Wenn Risiken im RVS steigen bzw. daraus Ergebniswirkungen entstehen, verändert das den RORAC, der eine wesentliche Kennzahl im Prämiensystem für Risktaker darstellt, und hat damit direkte Auswirkung auf die variable Vergütung von identifizierten Mitarbeitern.

**d) Die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g CRD festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil.**

Eine mögliche variable Vergütung beträgt höchstens 100% der fixen Vergütung.

**e) Beschreibung der Art und Weise, in der das Institut sich bemüht, das Ergebnis während des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung zu verknüpfen. Dies umfasst:**

- Einen Überblick über die wichtigsten Kriterien und Parameter der Ergebnismessung für das Institut, Geschäftsbereiche und einzelne Personen.

Für die Ermittlung einer variablen Vergütung gibt es – zielgruppenabhängig – spezifische Prämiensysteme. Insbesondere im Kreis der identifizierten Mitarbeiter (darunter sind zu verstehen: Geschäftsleitung, Mitarbeiter im höheren Management, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und sonstige Risktaker) spielt dabei der RORAC als Kennziffer für den Unternehmenserfolg eine wesentliche Rolle. Daneben werden Abteilungsergebnisse, GuV-Kennzahlen und individuelle Leistungsbeurteilungen herangezogen.

- Einen Überblick darüber, wie die variable Vergütung einzelner Mitarbeiter mit dem Ergebnis des Instituts und dem Ergebnis des betreffenden Mitarbeiters verknüpft ist.

Wesentliche Größen für die Bemessung des Erfolges sind das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, das eingesetzte ökonomische Kapital und qualitative Faktoren, womit eine Verknüpfung der variablen Vergütung mit dem Ergebnis des Kreditinstitutes gewährleistet ist.

- Informationen darüber, anhand welcher Kriterien das Verhältnis zwischen den verschiedenen Arten der gewährten Instrumente wie Anteilen, gleichwertigen Beteiligungen, Optionen und sonstigen Instrumenten bestimmt wird.

Die vom RVS begebenen Instrumente erfüllen nicht die Anforderungen der Z 11 der Anlage zu § 39b BWG; die Auszahlung von Prämien erfolgt daher zur Gänze in bar.

- Informationen darüber, welche Maßnahmen das Institut treffen will, wenn bei der Anpassung variabler Vergütungsbestandteile die Ergebnisparameter schwach sind, einschließlich der Kriterien, anhand deren das Institut „schwache“ Ergebnisparameter bestimmt.

Durch die Verknüpfung der Prämienzahlungen mit dem Ergebnis über die Kennzahl RORAC ist auch gewährleistet, dass eine Verschlechterung der Ergebnisse zu einer Reduktion der Prämien führt.

Als Messlatte für schwache Ergebnisse dient die jährliche Planung; eine Unterschreitung der Planergebnisse führt zu einer Reduktion bzw. gänzlichen Streichung allfälliger variabler Vergütungsbestandteile.

**f) Beschreibung der Art und Weise, wie das Institut die Vergütung an das langfristige Ergebnis anzupassen sucht. Dies umfasst:**

- Einen Überblick über die Regelungen des Instituts zur Zurückbehaltung von Vergütungszahlungen, zur Auszahlung in Form von Instrumenten, zu Sperrfristen und zum Bezug variabler Vergütungen einschließlich in Fällen, in denen es Unterschiede zwischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterkategorien gibt.

Die reine Bonusmöglichkeit für die identifizierten Mitarbeiter beträgt nicht mehr als 33% des fixen Jahresgehalts und nicht mehr als 50.000 Euro brutto. Es gilt daher der spezielle Grundsatz der Z 12 der Anlage zu § 39b BWG derzeit als neutralisiert, sodass entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Regelung von einer Zurückbehaltung der variablen Vergütung über fünf Jahre abgesehen wird.

- Informationen über die Kriterien des Instituts für ex-post-Anpassungen (Abschlag während der Zurückbehaltung und Rückforderung nach Bezug, sofern nach nationalem Recht zulässig).

In den arbeitsrechtlichen Prämienvereinbarungen ist dazu eine Regelung enthalten, nach der sich der RVS ein Rückforderungsrecht der bereits ausbezahlten Prämienbeträge für den Fall, dass ein Mitarbeiter erheblich zu einem negativen Finanzergebnis beigetragen hat sowie in Fällen von Betrug oder eines anderen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, das zu erheblichen Verlusten geführt hat, vorbehält.

- Falls zutreffend, eventuelle Pflicht zur Beteiligung am Gesellschaftskapital für identifizierte Mitarbeiter.

Das ist im RVS nicht der Fall.

**g) Beschreibung der wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Bestandteilen und sonstige Sachleistungen gemäß Artikel 450 Absatz**

**1 Buchstabe f CRR. Dies umfasst:**

- Informationen zu den speziellen Leistungsindikatoren, die zur Bestimmung der variablen Vergütungsbestandteile herangezogen werden, und die Kriterien für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Arten der gewährten Instrumente, wozu Anteile, gleichwertige Beteiligungen, an Anteile geknüpfte Instrumente, gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente, Optionen und andere Instrumente zählen.

Mangels Verfügbarkeit geeigneter Instrumente im Sinne von Z 11 der Anlage zu § 39b BWG erfolgt die Auszahlung der variablen Anteile derzeit in Form von Bargeld. Unternehmensanteile oder Sachleistungen sind keine Bestandteile variabler Vergütung.

**h) Wenn von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung.**

Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung wird in nachfolgender Tabelle in Form einer Gesamtsumme (aufgeteilt auf fixe und variable Gehaltsbestandteile) angegeben.

**i) Gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe k CRR Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD gilt.**

- Für die Zwecke dieses Buchstabens geben Institute, für die eine derartige Ausnahme gilt, an, ob diese aufgrund von Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a oder b CRD gewährt wird. Sie geben ferner an, für welche der Vergütungsgrundsätze sie die Ausnahme(n) anwenden, die Zahl der Mitarbeiter, denen die Ausnahme(n) gewährt wird (werden), und ihre Gesamtvergütung, aufgeteilt in feste und variable Vergütung.

Die reine Bonusmöglichkeit für die identifizierten Mitarbeiter beträgt nicht mehr als 33% des fixen Jahresgehalts und nicht mehr als 50.000 Euro brutto. Es gilt daher der spezielle Grundsatz der Z 12 der Anlage zu § 39b BWG derzeit als neutralisiert, sodass entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Regelung von einer Zurückbehaltung der variablen Vergütung über fünf Jahre bzw. einer Ausschüttung in Anteilen abgesehen wird.

**j) Große Institute liefern gemäß Artikel 450 Absatz 2 CRR quantitative Angaben zur Vergütung ihres kollektiven Leitungsorgans und differenzieren dabei nach geschäftsführenden und nichtgeschäftsführenden Mitgliedern.**

Der RVS ist im Sinne der Offenlegung kein großes Institut.

## 7.2. Meldebogen EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

		a	b	c	d
		Leitungs-organ – Aufsichts-funktion	Leitungs-organ – Leitungs-funktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	12	13	31
2		Feste Vergütung insgesamt	89.650,00	1.985.948,53	3.293.952,56
3		Davon: monetäre Vergütung	89.650,00	1.985.948,53	3.293.952,56
4		(Gilt nicht in der EU)			
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen			
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente			
EU-5x		Davon: andere Instrumente			
6		(Gilt nicht in der EU)			
7		Davon: sonstige Positionen			
8		(Gilt nicht in der EU)			
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	12	13	31
10		Variable Vergütung insgesamt	-	-	107.264,00
11		Davon: monetäre Vergütung			107.264,00
12		Davon: zurückbehalten			
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen			
EU-14a		Davon: zurückbehalten			
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente			
EU-14b		Davon: zurückbehalten			
EU-14x		Davon: andere Instrumente			
EU-14y		Davon: zurückbehalten			
15		Davon: sonstige Positionen			
16		Davon: zurückbehalten			
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)	89.650,00	1.985.948,53		3.401.216,56

**7.3. Meldebogen EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)**

	a	b	c	d
	Leitungs-organ – Aufsichts-funktion	Leitungs-organ – Leitungs-funktion	Sonstige Mitglieder der Geschäfts-leitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
<b>Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag</b>				
1	Gewährte garantierte variable Vergütung – Zahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0
2	Gewährte garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag	0	0	0
3	Davon: während des Geschäftsjahrs ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	0	0	0
<b>Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden</b>				
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Gesamtbetrag	0	0	0
<b>Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen</b>				
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag	0	0	0
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	0	0	0
9	Davon: zurückbehalten	0	0	0
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	0	0	0
11	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde	0	0	0

## 7.4. Meldebogen EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung

Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung	a Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen	b Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	c Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen	d Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	e Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	f Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahrs (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	EU - g Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	EU - h Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zurückbehaltenen Vergütungen, die erdient sind, aber Sperrfristen unterliegen
Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	0	0	0	0	0	0	0	0
Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquidiertwirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
Leitungsorgan – Leitungsfunktion	0	0	0	0	0	0	0	0
Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquidiertwirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	0	0	0	0	0	0	0	0
Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquidiertwirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige identifizierte Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0
Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
An Anteile gekrüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquidiertwirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**7.5. Meldebogen EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr**

	EUR	Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1	1.000.000 bis unter 1.500.000	0
2	1.500.000 bis unter 2.000.000	0
3	2.000.000 bis unter 2.500.000	0
4	2.500.000 bis unter 3.000.000	0
5	3.000.000 bis unter 3.500.000	0
6	3.500.000 bis unter 4.000.000	0
7	4.000.000 bis unter 4.500.000	0
8	4.500.000 bis unter 5.000.000	0
9	5.000.000 bis unter 6.000.000	0
10	6.000.000 bis unter 7.000.000	0
11	7.000.000 bis unter 8.000.000	0

## 8. ERSTELLUNGSPROZESS DER OFFENLEGUNG (Artikel 431 Abs. 3 CRR)

Förmliche Verfahren, interne Abläufe, Systeme und Kontrollen beim Erstellungsprozess der Offenlegung:

Die Offenlegungspflichten werden in den jeweiligen Fachabteilungen laufend evaluiert.

Für die Erstellung der Offenlegung liefern die jeweiligen Fachabteilungen ihre geprüften Offenlegungsdaten an die Abteilung Rechnungswesen und Controlling. Dort werden die Daten zusammengeführt und die Vollständigkeit der Offenlegung kontrolliert.

Die Assistenz Unternehmenssteuerung gibt die kontrollierte Offenlegung an die Geschäftsleitung weiter. Nach deren Prüfung wird die Offenlegung im Internet veröffentlicht. Die Einhaltung dieses Erstellungsprozesses ist durch mindestens ein Mitglied des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung schriftlich zu bescheinigen.

Die Offenlegung des RVS wurde im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen.

## 9. IMPRESSUM

### MEDIENINHABER

Raiffeisen Medienverein Salzburg, 5020 Salzburg

### INHALT

Raiffeisenverband Salzburg eGen  
Unternehmenssteuerung, Michael Windsberger, LLB.oec.

### GESTALTUNG

Raiffeisenverband Salzburg eGen  
Marketing, Thomas A. Laimer

### RAIFFEISENVERBAND SALZBURG EGEN

Schwarzstraße 13 – 15

5020 Salzburg

Tel.: +43 662 8886-0

E-Mail: [info@rvs.at](mailto:info@rvs.at)

rvs.at

### HINWEISE

Der RVS hat diesen Offenlegungsbericht mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt und die Daten überprüft. Übermittlungs-, Satz- und Druckfehler können wir dennoch nicht ausschließen. In den Tabellen kann es bei der Aufrechnung von gerundeten Beträgen zu geringfügigen Differenzen kommen. Die Angabe von Veränderungsraten (Prozentwerte) beruht auf tatsächlichen und nicht auf den in den Tabellen dargestellten gerundeten Werten.

Gleichberechtigung ist uns sehr wichtig – doch auch auf die Lesbarkeit unserer Texte legen wir großen Wert. Deshalb haben wir entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen. Danke für Ihr Verständnis.

